

# [IT] Gesetzentwurf für Wettbewerbsregeln im Kinosektor

**IRIS 1999-10:1/27**

*Maja Cappello  
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*

Am 20. Oktober 1999 hat die italienische Regierung einen Gesetzentwurf mit neuen Bestimmungen zur freien Verbreitung von Kinofilmen in die Camera dei Deputati (Abgeordnetenversammlung des italienischen Parlaments) eingebracht. Ziel des Gesetzes ist die Festlegung von spezifischen Wettbewerbsschwellen im Zusammenhang mit Marktkonzentration entsprechend den Vorgaben im Wettbewerbsgesetz vom 10. Oktober 1990 (Nr. 287) ( Norme per la tutela della concorrenza e del mercato. Gazzetta Ufficiale 1990, 240 ), mit denen sich marktbeherrschende Positionen im Kinosektor definieren lassen, die der Kontrolle der Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (Italienische Wettbewerbsbehörde) unterliegen.

Laut Gesetzentwurf wird eine marktbeherrschende Stellung erreicht, wenn sich mehr als 20% der in Italien existierenden Kinos im Besitz bzw. unter der Kontrolle einer Person oder eines Unternehmens befinden. Diese Schwelle wird auf 16% gesenkt, falls die/das betreffende Person/Unternehmen neben dem Betrieb von Kinos auch in der Produktion oder im Vertrieb von Filmen tätig ist; eine weitere Senkung auf 12% ist vorgesehen, wenn eine Person oder ein Unternehmen bzw. hiervon abhängige Gesellschaften in allen drei Bereichen aktiv ist. In einer Sonderregelung für 12 ausgewählte Städte ( città capozona ) - Rom, Mailand, Turin, Genua, Padua, Bologna, Florenz, Neapel, Bari, Catania, Cagliari, Ancona - wird eine marktbeherrschende Stellung erreicht oder gefestigt, wenn sich mehr als 30% der existierenden Kinos im Besitz bzw. unter der Kontrolle einer Person oder eines Unternehmens befinden; Diese Schwelle wird auf 24% gesenkt, falls die/das betreffende Person/Unternehmen neben dem Betrieb von Kinos auch in der Produktion oder im Vertrieb von Filmen tätig ist; eine weitere Senkung auf 18% ist vorgesehen, wenn eine Person oder ein Unternehmen gleichzeitig in allen drei Bereichen - Kinobetrieb, Filmproduktion, Filmvertrieb - aktiv ist.

Fusionen oder Übernahmen sind auf jeden Fall der Wettbewerbsbehörde zu melden, wenn eine Person oder ein Unternehmen in mindestens einer dieser Städte mehr als 20% des gesamten Marktumsatzes im Filmverleih erzielt bzw. kontrolliert oder mehr als 10% der Kinos kontrolliert.

Es ist einer einzelnen Person bzw. einem einzelnen Unternehmen nicht gestattet, Filme direkt oder indirekt zu verleihen, wenn diese mehr als 25% des

Jahresspielplans eines einzelnen Kinos ausmachen. Der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August wird bei dieser Regelung nicht berücksichtigt.

Mit dem Gesetz werden auch Fördermittel für den Filmverleih eingeführt und dem Dipartimento dello Spettacolo del Ministero per i beni e le attività culturali (Unterhaltungsressort des Kulturministeriums) Untersuchungsbefugnisse und Sanktionsgewalt eingeräumt.

***Progetto di legge dal 20 Oct 1999, C. 6467, Disposizioni per favorire la circolazione delle opere cinematografiche.***

*Gesetzesentwurf vom 20. Oktober 1999, C. 6467.*

